

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
(Business Administration)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 19.09.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe C2 erbracht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Endnoten der im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu absolvierenden Pflichtmodule *Englisch im Unternehmenskontext* und *Englisch im volkswirtschaftlichen Kontext* den Wert 2,3 oder besser ergibt. Der Nachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein mindestens fünfmonatiges Studium an einer ausländischen Hochschule vollumfänglich (alle betriebs- und volkswirtschaftlichen Module und Prüfungsleistungen) in englischer Sprache absolviert wurde.“
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der bisherige Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe C2 erbracht.“
4. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Ergebnisse des Eignungsverfahrens werden von der Prüfungskommission festgestellt.“
5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Studierenden ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, müssen die noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte vor Beginn der Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen. Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der Nachweis der noch fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.“
6. In § 6 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Modulgruppen“ durch „Studienrichtungen“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Vorrückensbestimmung

Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“

Die bisherigen §§ 8 bis 14 werden zu den neuen §§ 9 bis 15.

8. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „und muss spätestens zwei Monate nach Beginn des dritten Semesters angemeldet sein.“ durch „, soweit 60 ECTS-Kreditpunkte aus dem Masterstudium erworben wurden.“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Masterarbeit wird von zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer Lehraufgaben in der gewählten Studienrichtung wahrnimmt.“

10. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Themenstellung“ durch „Themenausgabe“ ersetzt.

11. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

I. Studienrichtung European Business Consulting:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1, 2}
	International Economics				
M 1.1	Europäische Wirtschaftsbeziehungen und Regionalentwicklung	4	5	SU	StA
	Intercultural Management				
M 1.2	Europäische Länder- und Niederlassungsstudie	4	5	Proj	PA
	Strategic Management				
M 1.3	Empirical Research: Strategy Development of European Companies	4	5	Proj	PA
	Leadership Management				
M 1.4	Leadership und Change Management	4	5	SU	StA
	Case Studies				
M 1.5	Fallstudie: European Business Consulting	4	5	Proj	PA
M 1.6	Organisationen und Strukturen der Europäischen Union	4	5	SU	StA
M 1.7	Finanz- und Bilanzpolitik europäischer Unternehmen	4	5	SU	StA

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1, 2}
M 1.8	Projekt- und Programm-Management im Business Consulting	4	5	SU	StA
M 1.9	Geschäftsprozess-Controlling und Qualitätsmanagement europäischer Unternehmen	4	5	SU	StA
M 1.10	Grundlagen des Business Consulting	4	5	SU	StA
M 1.11	Business Consulting: Innovation und Technologien	4	5	SU	StA
M 1.12	Beraterkompetenzen im Business Consulting	4	5	SU	StA
M 1.13	Methoden der Informationsgewinnung und -aufbereitung im Business Consulting	4	5	SU	StA
M 1.14	Planspiel Business Consulting	4	5	Proj	PA
M 1.15	Masterarbeit und Masterseminar	4	20	S	MA und Kol ³
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90		

II. Studienrichtung Finance und Controlling:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1, 2}
	International Economics				
M 2.1	Globale Finanzmärkte und Wirtschaftspolitik	4	5	SU	SP, 90
	Intercultural Management				
M 2.2	Interactive Competence and Intercultural Management	4	5	SU	Ref und SP, 90 ⁴
	Strategic Management				
M 2.3	Strategisches Finanzmanagement	4	5	SU	StA
	Leadership Management				
M 2.4	Leadership and Change Management	4	5	SU	StA
	Case Studies				
M 2.5	Fallstudie: Finance and Controlling	4	5	Proj	PA
M 2.6	Internationale Rechnungslegung	4	5	SU	SP, 90
M 2.7	Finanzinstrumente	4	5	SU	SP, 90
M 2.8	Corporate Finance / Investment Banking	4	5	SU	SP, 90
M 2.9	Quantitative Methoden	4	5	SU	SP, 90
M 2.10	Revision und Wirtschaftsprüfung	4	5	SU	SP, 90
M 2.11	Unternehmensrating, Unternehmensbewertung und Due Dilligence Analysen	4	5	SU	StA
M 2.12	Controlling und Reporting	4	5	SU	SP, 90
M 2.13	Asset Management	4	5	SU	SP, 90
M 2.14	Betriebliche Steuerpolitik	4	5	SU	SP, 90
M 2.15	Masterarbeit und Masterseminar	4	20	S	MA und Kol ³
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90		

III. Studienrichtung Marketing-Management:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Minuten ^{1, 2}
	International Economics				
M 3.1	Market Analysis and Marketing Implications for Selected Industries	4	5	SU	StA
	Intercultural Management				
M 3.2	Intercultural Competence and Negotiation	4	5	SU	Ref und sP, 90 ⁴
	Strategic Management				
M 3.3	Strategic Marketing Management in Selected Industries (BtB)	4	5	SU	StA
	Leadership Management				
M 3.4	Leadership and Change Management	4	5	SU	StA
	Case Studies				
M 3.5	Marketing Management Simulations	4	5	Proj	PA
M 3.6	Brand Management for Consumer Goods and Media Products	4	5	SU	StA
M 3.7	Communication Management and Concept Development	4	5	SU	PA
M 3.8	Marketing Research Methods and Projects	4	5	Proj	StA
M 3.9	E-Marketing and Multi Channel Integration	4	5	Proj	PA
M 3.10	Strategic Sales and Key Account Management (BtB)	4	5	SU	SP, 90
M 3.11	New Business Development, Product Management and Innovation Management (BtB)	4	5	SU	SP, 90
M 3.12	International Marketing Management	4	5	SU	StA
M 3.13	Consumer Behavior Analysis	4	5	SU	SP, 90
M 3.14	Customer Relationship Management	4	5	SU	SP, 90
M 3.15	Master Thesis and Master Seminar	4	20	S	MA und Kol ³
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90		

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und eine mindestens ausreichende Note in der Masterarbeit sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.

⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Prüfungsformen Ref und SP im Verhältnis 1/3 : 2/3 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	=	Kolloquium
MA	=	Masterarbeit
PA	=	Projektarbeit
Proj	=	Projektstudium
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
SP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden”

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft, wobei § 1 Nummer 12 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag, in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.
- (3) Für Studierende, für die § 1 Nr. 12 nicht gilt, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München in der Fassung vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2010; im Übrigen tritt sie außer Kraft.